

2-5-3-HH-Ensemble-Beeinträchtigung-OVGHH 2-5-2018-3-5

Leitsätze

1. **Wirken sich Veränderungen in der Umgebung einer baulichen Anlage, die Teil eines Ensembles i. S. v. § 4 Abs. 3 DSchG ist, nachteilig auf diese bauliche Anlage aus, so kommt es für das Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung i. S. v. § 8 DSchG entscheidend darauf an, ob der Beitrag, den gerade die betroffene Anlage zum Ensemble leistet, in einer Weise beeinträchtigt wird, die qualitativ wesentlich auf das Ensemble als solches „durchschlägt“.**
2. **Eine wesentliche Beeinträchtigung des Ensembles i. S. v. § 8 DSchG wegen nachteiliger Veränderungen in der Umgebung einer zum Ensemble gehörenden baulichen Anlage liegt vor, wenn das Objekt als solches nicht mehr oder nur wesentlich eingeschränkt wahrnehmbar ist oder wenn ein neues Bauvorhaben den räumlichen Zusammenhang zwischen ihm und den weiteren Bestandteilen des Ensembles nicht mehr oder nur noch wesentlich eingeschränkt erkennbar ist, oder wenn eine Beeinträchtigung eines Ensemblebestandteils zugleich dazu führt, dass das Ensemble in seiner Gesamtheit gleichsam erdrückt, verdrängt oder übertönt wird oder es sonst an der gebotenen Achtung gegenüber den in dem Ensemble verkörperten Werten fehlt.**

Oberverwaltungsgericht Hamburg
Beschluss vom 2.5.2018 – 3 Bs 39/18
Rechtskräftig
Veröffentlicht in BauR 2018, 1391 – 1394, EzD

Zum Sachverhalt

Mit ihrem Antrag begehrt die Antragstellerin vorläufigen Rechtsschutz gegen eine, der Beigel., erteilte denkmalrechtliche Genehmigung.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des Grundstücks B.-Allee 121/121a. Auf dem Grundstück befindet sich ein Anfang des 20. Jahrhunderts erbautes „Kutscherhaus“ mit Remise und Pferdestall, erbaut nach einem Entwurf des Architekten Gustav Schrader. Die Anlagen auf dem Grundstück sind als Teile des Ensembles „B.-Allee 121, 121a, Reihenvilla, Remise, Mietstall und Pflasterung“ in die Denkmalliste eingetragen. Nach fachlicher Einschätzung der Antragsgegnerin vom 13.8.2014 „liegt der Erhalt der Anlage aus sozial-, architektur- und stadtgeschichtlichen Gründen und wegen ihrer charakteristischen Prägung des Stadtbildes im öffentlichen Interesse“.

Die Beigel. ist Eigentümerin des südlich angrenzenden Nachbargrundstücks B.-Allee 119. Hierauf befindet sich ein dreigeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Dach ist als Satteldach ausgeführt. Bereits Anfang des Jahres 2015 genehmigte die Antragsgegnerin der Beigel. den Umbau in ein Mansarddach sowie den Anbau einer Fahrstuhlanlage. Die hiergegen angestrebten einstweiligen Rechtsschutzverfahren der Antragstellerin blieben ohne Erfolg.

Unter dem 4.5.2015 erteilte die Antragsgegnerin der Beigel. eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung, ohne diese auch der Antragstellerin bekannt zu geben. Nach Kenntniserlangung im Februar 2017 erhob die Antragstellerin hiergegen Widerspruch, dieser wurde mit Bescheid vom 27.10.2017 zurückgewiesen.

Auf Antrag der Beigel. ordnete die Antragsgegnerin unter dem 26.7.2017 die sofortige Vollziehung ihres Genehmigungsbescheides vom 4.5.2015 an. Mit Beschluss vom 1.2.2018 lehnte das Verwaltungsgericht den hiergegen gerichteten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz der Antragstellerin ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen an, dass der Antrag zwar zulässig aber unbegründet sei. Es fehle bereits an einer wesentlichen Beeinträchtigung des Denkmals gemäß § 8 DSchG. Die Anlage auf dem Grundstück der Antragsteller habe geschichtliche Bedeutung i. S. v. § 4 Abs. 2 DSchG. Dies ergebe sich aus der fachlichen Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 13.8.2014 sowie aus einem von der Antragstellerin beauftragten Privatgutachtens. Danach habe die Anlage einen hohen Seltenheitswert und stelle ein Zeugnis für die Erweiterung H. und für den Wandel H. dar. Allerdings könne die von der Antragsgegnerin angenommene angeführte und als denkmalrechtlich bezeichnete (architektonische) Kombination von Gewerbe und Wohnen nicht angenommen werden. Die Denkmalwürdigkeit könne auch nicht daraus abgeleitet werden, dass der Entwurf für den Bau der Anlage von einem berühmten Architekten stamme. Es sei außerdem zweifelhaft, ob sich die Denkmalwürdigkeit der Anlage aus ihrer Stadtbild prägenden Wirkung ergebe. Eine künstlerische und wissenschaftliche Beeinträchtigung i. S. v. § 8 DSchG scheidet aus. Die denkmalrelevante Bedeutung des Ensembles erschließe sich insbesondere aus der Straßenansicht, diese werde aber durch die geplanten Änderungen auf dem Nachbargrundstück nicht beeinträchtigt. Zudem weise die Anlage durch die Umgebungsbebauung, insbesondere auf dem Nachbargrundstück B.-Allee 119, eine erhebliche Vorbelastung auf. Die geplanten Veränderungen auf dem Grundstück der Beigel. seien von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung und fänden in einem höheren, weniger wahrnehmbaren Bereich des Gebäudes statt.

Aus den Gründen

Die gegen die Versagung vorläufigen Rechtsschutzes gerichtete zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Aus den von der Antragstellerin dargelegten Gründen, die das Beschwerdegericht nur zu prüfen hat (§ 146 IV 3 u. 6 VwGO), ist die angefochtene Entscheidung weder zu ändern noch aufzuheben.

1. Ohne Erfolg wendet die Antragstellerin ein, das Verwaltungsgericht habe in der angefochtenen Entscheidung dem Denkmalwert des Ensembles nicht hinreichend Rechnung getragen.

Zunächst hat das Verwaltungsgericht mit seiner Einschätzung, aufgrund der mittlerweile vorliegenden Erkenntnisse könne von einer denkmalrelevanten Kombination von Gewerbe und Wohnen nicht mehr ausgegangen werden, nicht den Denkmalwert „geschmälert“. Vielmehr hat es – vom Ansatz her zutreffend (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 22.10.2013 – 2 Bs 283/13 –

DVBl 2014, 115, juris Rn. 5) – geprüft, welche der in § 4 II DSchG genannten Merkmale die Schutzwürdigkeit des Denkmals konkret begründen, um mit Rücksicht auf diese Merkmale wertend einschätzen zu können, ob seine Eigenart und sein Erscheinungsbild durch die Veränderung seiner unmittelbaren Umgebung Schaden nehmen. Die Antragstellerin legt nicht dar, dass die Annahme des Verwaltungsgerichts unzutreffend ist, es könne von einer denkmalrelevanten Kombination von Gewerbe und Wohnen nicht mehr ausgegangen werden. Im Gegenteil beruht diese Einschätzung gerade auf den Ausführungen des von der Antragstellerin selbst beauftragten Privatgutachters, auf den sie sich auch mit der Begründung ihrer Beschwerde bezieht.

Auch der Einwand der Antragstellerin, das Verwaltungsgericht habe die (architektur-) geschichtliche Bedeutung des Denkmals verkannt, weil es „die Breite des architektonischen Wirkens einer herausragenden H. Architektenpersönlichkeit“ belege, verhilft der Beschwerde nicht zum Erfolg. Es kann dahinstehen, ob – wie die Antragstellerin meint – nicht „nur prägende Architektenwerke ipso jure geschützt“ sind. Nach der Rechtsprechung des Beschwerdegerichts liegt eine den Denkmalschutz begründende (architektur-) geschichtliche Bedeutung einer Anlage aufgrund der Bedeutung des verantwortlichen Architekten jedenfalls nur vor, wenn das Bauwerk, um dessen Erhaltung es geht, im Werk des Architekten eine herausgehobene Stellung einnimmt (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 3.5.2017 – 3 Bf 98/15 – NordÖR 2017, 499, juris Rn. 73). Derartiges legt die Antragstellerin nicht dar.

Ohne Erfolg richtet sich die Antragstellerin weiter gegen die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, es sei zweifelhaft, „ob eine Erhaltungswürdigkeit darüber hinaus auch zur Bewahrung der charakteristischen Eigenheiten des Stadtbildes anzunehmen“ sei. Die hierauf bezogenen Einwände der Antragstellerin gehen schon deshalb ins Leere, weil das Verwaltungsgericht – trotz der insoweit geäußerten Zweifel – zugunsten der Antragstellerin unterstellt hat, dass die Erhaltung des Ensembles auch zur Bewahrung von charakteristischen Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liege (BA S. 13), und seine weiteren Ausführungen zum Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung i. S. v. § 8 DSchG auch hierauf bezogen hat (BA S. 18 f.). Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung den rechtlichen Maßstab für das Vorliegen einer stadtbildprägenden Bedeutung i. S. v. § 4 II DSchG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Beschwerdegerichts (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 3.5.2017 – 3 Bf 98/15 – NordÖR 2017, 499, juris Rn. 48) wiedergegeben. Die Ausführungen der Antragstellerin in ihrer Beschwerdebegründung, das Denkmal stelle „eine besondere Brücke zu der typischen Villenbebauung im näheren Umfeld des I.-Parks her“, greifen diesen Maßstab nicht weiter auf und erläutern auch nicht näher, dass bzw. warum der vom Verwaltungsgericht herangezogene Maßstab unzutreffend ist.

Soweit die Antragstellerin weiter bemängelt, das Verwaltungsgericht habe die von der Antragsgegnerin eingehend gewürdigte „architektonische Bedeutung des Objekts“ heruntergespielt und auf eine rein geschichtliche Bedeutung reduziert, erschließt sich schon der Bezug zu den Denkmalkategorien des § 4 II DSchG nicht. Gemäß § 4 II 1 DSchG, dessen Denkmalkategorien auch im Rahmen des Ensembleschutzes nach § 4 III DSchG maßgeblich sind, ist ein Baudenkmal eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage, deren oder dessen Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegt. Eine selbständige Denkmalkategorie der architektonischen Bedeutung existiert nicht. Eine architektur- und sozialgeschichtliche Bedeutung hat das Verwaltungsgericht demgegenüber angenommen (s. o.). Im Übrigen sind die in § 4 DSchG genannten Schutzgründe (allesamt) in einem historischen Zusammenhang zu verstehen. Der Denkmalschutz dient der Erhaltung beweglicher und unbeweglicher Sachen aus historischen Gründen im weitesten Sinne. Es sollen hierdurch kunst- und architekturgeschichtliche Epochen und Entwicklungen, überdies sozial-, wirtschafts- und kulturgeschichtliche sowie allgemein die Geschichte der Menschheit betreffende Ereignisse und Zeitabschnitte dokumentiert werden. Das Tatbestandsmerkmal der geschichtlichen Bedeutung ist damit als ein die übrigen Tatbestandsmerkmale übergreifendes Kriterium für die Denkmalschutzwürdigkeit aufzufassen (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 3.5.2017 – 3 Bf 98/15 – NordÖR 2017, 499, juris Rn. 44, m. w. N.).

Nicht durchgreifend sind schließlich die Einwände der Antragstellerin gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, es handle sich bei dem Denkmal weder um eine Anlage mit gesteigerter ästhetischer oder gestalterischer Qualität, noch um ein (besonderes) wissenschaftliches Objekt. Die Ausführungen beziehen sich auf die Denkmalkategorien der künstlerischen und der wissenschaftlichen Bedeutung i. S. v. § 4 II DSchG, zu deren Vorliegen auch die Antragstellerin selbst oder der von ihr beauftragte Privatgutachter nichts vortragen.

2. Im Ergebnis ohne Erfolg wendet sich die Antragstellerin gegen die Annahme des Verwaltungsgerichts, die geplanten baulichen Veränderungen in der Umgebung des Denkmals erreichten nicht das Ausmaß einer wesentlichen Beeinträchtigung i. S. v. § 8 DSchG.

Allerdings zeigt die Antragstellerin nachvollziehbar und mit beachtlichen Erwägungen auf, dass die beabsichtigten baulichen Veränderungen auf dem Grundstück der Beigel. einen nicht unerheblichen Umfang haben und die bereits vorhandene Beeinträchtigung namentlich des Vorderhauses auf ihrem Grundstück durch die geplanten Änderungen eine neue Qualität erlangt. Dies beruht vor allem darauf, dass durch die Veränderung der Dachform auf dem Grundstück der Beigel. und die hiermit verbundene erhebliche Vergrößerung des Dachvolumens die Wirkung des Vorderhauses auf dem Grundstück der Antragstellerin nachteilig verändert wird. Dies gilt auch, wenn berücksichtigt wird, dass das Vorderhaus schon gegenwärtig relevanten nachteiligen Einflüssen durch die Umgebungsbebauung ausgesetzt ist, weil seine Kubatur und die Kleinteiligkeit seiner Architektur und damit auch seine Ausstrahlungskraft letztlich noch weiter belastet werden.

Gleichwohl fehlt es im Ergebnis an einer wesentlichen Beeinträchtigung i. S. v. § 8 DSchG. Zu dieser Einschätzung gelangt das Beschwerdegericht aufgrund der nachfolgenden Erwägungen:

Die Beteil. gehen übereinstimmend davon aus – und auch das Beschwerdegericht kommt insoweit zu keiner abweichenden Einschätzung –, es handle sich bei dem Vorderhaus und den weiteren Anlagen auf dem Grundstück der Antragstellerin um Teile eines Ensembles i. S. v. § 4 III DSchG. Dementsprechend lautet auch die Eintragung in der Denkmalliste „B.-Allee 121, 121a, Reihenvilla, Remise, Stall und Pflasterung“. Für die Frage einer (wesentlichen) Beeinträchtigung eines Ensembles i. S. v. § 8 DSchG ist nicht isoliert auf dessen einzelne Teile, sondern auf das Ensemble insgesamt abzustellen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 22.10.2013 – 2 Bs 283/13 – BauR 2014, 543, juris Rn. 9). Denn nur Letzteres unterliegt dem Denkmalschutz, wobei es seinen Denkmalwert nicht schon durch die schlichte räumliche Ansammlung mehrerer Objekte, sondern erst durch die Verbindung der einzelnen Objekte durch eine übergreifende Komponente oder Idee bzw. ein einheitsstiftendes Merkmal erfährt, die bzw. das der eigentliche Träger der geschichtlichen Botschaft ist (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 16.5.2007, NordÖR 2007, 498, juris Rn. 6; s. a. Urteil vom 3.5.2017 – 3 Bf 98/15 – NordÖR 2017, 499, juris Rn. 78). Wirken sich Veränderungen in der

Umgebung einer baulichen Anlage, die Teil eines Ensembles i. S. v. § 4 III DSchG ist, nachteilig auf diese bauliche Anlage aus, so kommt es entscheidend darauf an, ob der Beitrag, den gerade die betroffene Anlage zum Ensemble leistet, in einer Weise beeinträchtigt wird, die qualitativ wesentlich auf das Ensemble als solches „durchschlägt“. Das ist dann der Fall, wenn das Objekt als solches nicht mehr oder nur wesentlich eingeschränkt wahrnehmbar ist oder wenn ein neues Bauvorhaben den räumlichen Zusammenhang zwischen ihm und den weiteren Bestandteilen des Ensembles dergestalt unterbricht, dass ein Bezug zu den geschützten Flächen oder Objekten des Ensembles nicht mehr oder nur noch wesentlich eingeschränkt erkennbar ist, oder wenn eine Beeinträchtigung eines Ensemblebestandteils zugleich dazu führt, dass das Ensemble in seiner Gesamtheit gleichsam erdrückt, verdrängt oder übertönt wird oder es sonst an der gebotenen Achtung gegenüber den in dem Ensemble verkörperten Werten fehlt (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 25.9.2014 – 2 Bs 164/14 – BauR 2015, 807, juris Rn. 22; Beschluss vom 22.10.2013, a. a. O., juris Rn. 5).

Dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, legt die Antragstellerin nicht dar. Aus ihrem Vorbringen ergibt sich, dass die Wirkung vor allem des Vorderhauses auf ihrem Grundstück durch die beabsichtigten Veränderungen auf dem Nachbargrundstück nachteilig verändert wird. Dass hierdurch (auch) die Wahrnehmung des Ensembles nach den vorstehend genannten Maßgaben (wesentlich) beeinträchtigt wird, ergibt sich aus ihren Ausführungen demgegenüber nicht. Hiervon ist nach der Einschätzung des mit der Örtlichkeit vertrauten Beschwerdegerichts auch nicht auszugehen:

Zunächst kann nicht davon die Rede sein, das Vorderhaus (bzw. Remise und/oder Pferdestall) auf dem Grundstück der Antragstellerin könne bzw. könnten jeweils für sich genommen aufgrund der beabsichtigten Veränderungen auf dem Grundstück der Beigel. nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden. Maßgeblich sind insoweit die Sichtachsen von der Straße aus und wenn der Betrachter den schmalen Durchgang auf dem Grundstück der Antragstellerin betritt. Aus allen diesen Perspektiven können das Vorderhaus und die dahinter liegenden Anlagen unverändert wahrgenommen werden, weil sich die geplanten Veränderungen auf dem Grundstück der Beigel. in der Höhe bzw. auf den vom Denkmal abgewandten Seiten und damit außerhalb der relevanten Blickachsen vollziehen. Es kann ferner nicht davon die Rede sein, das Vorhaben auf dem Grundstück der Beigel. unterbreche den räumlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Bestandteilen des Ensembles dergestalt, dass ein Bezug zu den weiteren geschützten Flächen oder Objekten des Ensembles nicht mehr oder nur noch wesentlich eingeschränkt erkennbar ist. Die Zusammengehörigkeit der Anlagen ist am ehesten erfahrbar, wenn der Betrachter von der Straße aus oder den schmalen Weg auf dem Grundstück der Antragstellerin betretend die nach Norden ausgerichteten seitlichen Fassaden der drei Anlagen auf dem Grundstück der Antragstellerin betrachtet. Auch hierauf wirken sich die beabsichtigten Veränderungen auf dem Grundstück der Beigel. aus den vorstehend genannten Gründen nicht aus. Die geplanten Veränderungen auf dem Grundstück der Beigel. lassen es schließlich auch im Übrigen nicht an der gebotenen Achtung gegenüber den in dem Ensemble verkörperten Werten fehlen. Sie führen vor allem zu der eingangs dieses Abschnitts dargestellten weiteren Belastung der vor allem auf seiner augenfälligen Architektur beruhenden Wirkungen des Vorderhauses auf dem Grundstück der Antragstellerin. Auf die übergreifende Idee, die die einzelnen Teile des Ensembles miteinander verbindet, wirken sie sich demgegenüber weniger aus, denn diese bleibt auch angesichts der (noch) dominanteren Bebauung auf dem Nachbargrundstück und der damit verbundenen Schmälerung der Ausstrahlungskraft des Vorderhauses weitgehend unverändert erlebbar. Dass das Ensemble *in seiner Gesamtheit*, d.h. in seiner den Denkmalschutz begründenden übergreifenden Komponente, durch die beabsichtigten Veränderungen in der Umgebung erdrückt, verdrängt oder übertönt wird, vermag das Beschwerdegericht vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.

(...)